

Geschäftsverzeichnissnr. 2937

Urteil Nr. 176/2004  
vom 3. November 2004

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 3 § 1 Absatz 4 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen, in der durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 18. November 1996 abgeänderten Fassung, gestellt vom Arbeitsgericht Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 20. Februar 2004 in Sachen M. Hontoir gegen das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige, dessen Ausfertigung am 1. März 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 § 1 Absatz 4 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen, abgeändert durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 18. November 1996 zur Festlegung finanzieller und sonstiger Bestimmungen bezüglich des Sozialstatuts der Selbständigen, in Anwendung von Titel VI des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und von Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, bestätigt durch Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 zur Bestätigung der in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangenen königlichen Erlasse, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es demjenigen, der zum Mandatsträger in einer der belgischen Körperschaftsteuer bzw. Gebietsfremdensteuer unterliegenden Gesellschaft oder Vereinigung ernannt wurde, nicht erlaubt, den Beweis anzutreten, daß er keine berufliche Tätigkeit als Selbständiger im Sinne von Artikel 3 § 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 ausübt, während jede andere natürliche Person nur insofern dem Sozialstatut der Selbständigen unterliegt, als sie in Belgien eine berufliche Tätigkeit ausübt, für die sie nicht an einen Arbeitsvertrag oder an ein Statut gebunden ist, wobei das finanzielle Kriterium von Artikel 3 § 1 Absatz 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 nur als eine widerlegbare Vermutung der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zur Anwendung gebracht wird? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen, dessen Paragraph 1 Absatz 4 Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, besagt:

« § 1. Für diesen Erlaß gilt als Selbständiger jede natürliche Person, die in Belgien eine Berufstätigkeit ausübt, für die sie nicht durch einen Arbeitsvertrag oder durch ein Statut gebunden ist.

Bei jeder Person, die in Belgien eine Berufstätigkeit ausübt, die Einkünfte im Sinne von Artikel 23 § 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder von Artikel 30 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 ergeben kann, wird bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, daß sie die im vorigen Absatz erwähnten Bedingungen der Anwendbarkeit erfüllt.

Für die Anwendung dieses Paragraphen wird davon ausgegangen, daß eine Berufstätigkeit im Rahmen eines Arbeitsvertrags ausgeübt wird, wenn vermutet wird, daß die betreffende Person für die Anwendung eines der Systeme der sozialen Sicherheit der Lohnempfänger hierfür durch einen Arbeitsvertrag gebunden ist.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 13 § 3 wird bei den Personen, die zum Mandatsträger in einer der belgischen Körperschaftsteuer beziehungsweise der Steuer der Gebietsfremden unterliegenden Gesellschaft oder Vereinigung ernannt wurden, auf unwiderlegbare Weise davon ausgegangen, daß sie in Belgien eine selbständige Berufstätigkeit ausüben.

§ 2. Der König kann Vermutungen einführen in bezug auf die Ausübung einer Berufstätigkeit im Sinne von § 1. »

#### *In bezug auf die Zuständigkeit des Hofes*

B.2.1. Der Ministerrat führt an, der Hof sei nicht befugt, die präjudizielle Frage zu beantworten, da die Ursache des angeführten Behandlungsunterschieds nicht in Artikel 3 § 1 Absatz 4 des königlichen Erlasses Nr. 38 liege, sondern in Artikel 3 § 1 insgesamt (mit Ausnahme von Absatz 3) aufgrund des durch den verweisenden Richter vorgenommenen Vergleichs zwischen den Kategorien von Personen, die den verschiedenen Bestimmungen von Artikel 3 unterlägen. Im Gegensatz zu Absatz 4 stellten die Absätze 1 und 2 jedoch Verordnungsmaßnahmen dar, die nicht Gegenstand einer Bestätigung durch den Gesetzgeber gewesen seien; die an diesen beiden Absätzen vorgenommenen Gesetzesänderungen bezweckten lediglich, sie mit anderen Gesetzen in Einklang zu bringen, und hätten ihnen nicht ihre Beschaffenheit als Verordnung entnommen.

B.2.2. Es steht den Parteien nicht zu, den Inhalt der an den Hof gerichteten präjudiziellen Fragen zu ändern. Der verweisende Richter bezeichnet die Bestimmungen, die er dem Hof zur Prüfung unterbreitet, selbst wenn dieser bei der Durchführung der Prüfung andere Bestimmungen berücksichtigen kann. Ohne daß es erforderlich ist, sich über die Beschaffenheit der Absätze 1 und 2 des fraglichen Artikels 3 § 1 als Gesetz oder Verordnung zu äußern, stellt der Hof fest, daß Absatz 4, dem der Kläger vor dem verweisenden Richter im übrigen unterliegt, Gegenstand einer

Bestätigung durch den Gesetzgeber war. Er wurde nämlich in Artikel 3 § 1 eingefügt durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 18. November 1996 « zur Festlegung finanzieller und sonstiger Bestimmungen bezüglich des Sozialstatuts der Selbständigen, in Anwendung von Titel VI des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und von Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion », bestätigt durch Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 « zur Bestätigung der in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangenen königlichen Erlasse ». Er unterliegt somit der Zuständigkeit des Hofes.

Die Einrede wird abgewiesen.

#### *Zur Hauptsache*

B.3. Dem Hof wird die Frage gestellt, ob der Behandlungsunterschied, den der obengenannte Absatz 4 schaffe zwischen den Personen, die zum Mandatsträger in einer der belgischen Körperschaftsteuer beziehungsweise der Steuer der Gebietsfremden unterliegenden Gesellschaft oder Vereinigung ernannt würden, und den Personen, die kein Mandatsträger in einer Gesellschaft seien und die in Belgien eine Berufstätigkeit ausübten, für die sie nicht durch einen Arbeitsvertrag oder ein Statut gebunden seien, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, da nämlich bei den Erstgenannten aufgrund der fraglichen Bestimmung auf unwiderlegbare Weise davon ausgegangen werde, daß sie eine selbständige Berufstätigkeit ausübten, während dies bei den Letztgenannten nur aufgrund einer Vermutung *iuris tantum* vorausgesetzt werde, wobei der Nachweis, der daraus abgeleitet werde, daß diese Tätigkeit Einkünfte im Sinne von Artikel 23 § 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder von Artikel 30 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erbringen könnte, widerlegt werden könne.

B.4. Die fragliche Bestimmung fügt sich gemäß dem Bericht an den König, der dem königlichen Erlaß vom 18. November 1996 voranging, mit dem Artikel 3 des königlichen

Erlasses Nr. 38 abgeändert wurde, in ein Bündel von strukturellen Maßnahmen ein, die das finanzielle Gleichgewicht des Sozialstatuts der Selbständigen gewährleisten sollen. In dem Bericht an den König wird angemerkt, daß die Gesellschaftsgründungen in den Jahren 1985 bis 1995 zu einem Rückgang der Beitragsgrundlage des Statuts geführt haben (*Belgisches Staatsblatt*, 12. Dezember 1996, S. 31018). Der gleiche Bericht führt an, daß mit dem fraglichen Absatz 4 bezweckt werde, « eine gewisse Anzahl von Verwaltungsproblemen aus Gründen der Rechtssicherheit zu lösen », und daß « die Einführung der Vermutung erforderlich ist, um die Situation zu bekämpfen, in der die Mandatsträger von Gesellschaften infolge der technologischen Entwicklung im Bereich der Telekommunikation eine in Belgien niedergelassene Gesellschaft vom Ausland aus führen und auf diese Weise versuchen, der Anwendung des Sozialstatuts zu entgehen » (ebenda, S. 31020).

B.5. Die fragliche Bestimmung bildet durch die von ihr eingeführte Vermutung eine Maßnahme, die dem angestrebten Ziel entspricht. Ihre Unwiderlegbarkeit konnte als notwendig erachtet werden, um, wie es im obengenannten Bericht an den König angeführt wurde, zu gewährleisten, daß die Mandatsträger, die vom Ausland aus Gesellschaften mit Sitz in Belgien führen, dem Sozialstatut der Selbständigen unterliegen, da die Behörden gegenüber diesen Personen nicht über die Informationen und Befugnisse verfügen, die sie gegenüber den Personen besitzen, die solche Gesellschaften in Belgien führen. Die Vermutung hat jedoch, insofern sie unwiderlegbar ist, eine allgemeine und absolute Beschaffenheit, die übertrieben ist in bezug auf die Letztgenannten, da sie einen Mandatsträger, der gegebenenfalls seine Tätigkeit eingestellt hat, daran hindert, diese Beendigung auf andere Weise als durch eine Mandatsbeendigung nachzuweisen und die Verpflichtungen zu beenden, die sich aus der Anwendung des Sozialstatuts der Selbständigen ergeben. Die Rechtfertigung der Maßnahme, die die Regierung im Anschluß an das Gutachten des Staatsrates angeführt hat und die aus der Tatsache abgeleitet ist, daß in Belgien niedergelassene Gesellschaften vom Ausland aus durch Mandatsträger geführt würden, ist nicht ausreichend, da sie gerade den Fall außer acht läßt, in dem die Mandatsträger ihre Tätigkeit in Belgien ausüben.

B.6. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten in bezug auf die Mandatsträger, die nicht vom Ausland aus eine Gesellschaft im Sinne der fraglichen Bestimmung führen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 3 § 1 Absatz 4 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es einer Person, die zum Mandatsträger in einer der belgischen Körperschaftsteuer beziehungsweise der Steuer der Gebietsfremden unterliegenden Gesellschaft oder Vereinigung ernannt wurde, nicht erlaubt, wenn diese Person in Belgien eine solche Gesellschaft verwaltet, nachzuweisen, daß sie keine selbständige Berufstätigkeit im Sinne von Artikel 3 § 1 Absatz 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 ausübt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. November 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior